

AMTSBLATT

für den Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung



Beeskow, den 04.03.2009

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Zweckverbandes	2
1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	2
2. Neuer Entgelttarif ab 01.01.2009	4
3. Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow	6
B. Sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes	6
1. Berufung neuer Prüfungsausschussmitglieder	6
2. Verabschiedung von Herrn Eckhard Lietz / Vorstellung der neuen Dozentin	7
3. Änderung der Entgeltordnung / Umlage 2009 / wirtschaftliche Entwicklung der Niederlausitzer Studieninstitutes	7
4. Abschluss des Lehrganges „Brückenlehrgang zur/zum Verwaltungsfachangestellten“	8
5. Lehrgangsangebote	10
6. Beschluss der Zweckverbandsversammlung über die neue Prüfungsordnung für alle Lehrgänge (außer Verwaltungsfachangestellte)	12
7. Fachbeitrag von Herrn Heimo Ludwig	12
„Kommunales Förderungsmanagement immer wichtiger“	12
8. Entwicklung der Zugriffszahlen auf die Homepage www.studieninstitut-beeskow.de	14
9. Bewerberauswahlverfahren	14

A. Bekanntmachungen des Zweckverbandes

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Zweckverband
Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung

Haushalt 2008

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 2008.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie § 13 der Satzung des Zweckverbandes wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow am 11.04.2008 und mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 04.07.2008, AZ: III/2-353-33/376 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. Im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	997.500,00 €
in der Ausgabe auf	997.500,00 €
und	
2. Im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	405.000,00 €
in der Ausgabe auf	405.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €

§ 3

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 0,02 € pro Einwohner festgesetzt (Grundlage: Statistik-Bevölkerungsstand vom 30.06.2006).

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem gültigen Entgelttarif.

Zweckverbandsmitglied	Einwohner	Einnahmen
Landkreis Dahme-Spreewald	161.838	3.236,76
Landkreis Elbe-Elster	121.089	2.421,78
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	130.859	2.617,18
Landkreis Oder-Spree	190.027	3.800,54
Landkreis Spree-Neiße	135.889	2.717,78
Stadt Cottbus	104.635	2.092,70
Stadt Frankfurt (Oder)	63.255	1.265,10
<hr/>		
Gesamt:	907.592	18.151,84

§ 4

(1) Über unerhebliche unabweisbare und unvorhersehbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Studienleiter in Vertretung des Vorstandsvorstehers.

(2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO liegen vor:

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
- bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6, wenn mehr als 15 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
- bei sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wenn mehr als 10 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
- bei Ausgaben des Vermögenshaushaltes, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 5.000 €

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

(3) Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beträge des Absatzes 2 verdoppelt.

(4) Geringfügig im Sinne des § 79 (2) Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 GO ist eine Baumaßnahme, wenn deren Gesamtbauausgaben nicht mehr als 15.000 € betragen.

Beeskow, den 08.07.2008

gez.
Zalenga
Verbandsvorsteher

2. Neuer Entgelttarif ab 01.01.2009

Entgelttarif zur Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut vom 19.11.2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung" in Beeskow hat in ihrer Sitzung am 19.11.2008 beschlossen, die Entgelte zu § 4 der Entgeltordnung wie folgt festzulegen:

I. Aufnahme-, Lehrgangs- und Prüfungsentgelt

Lehrgang	Aufnahme- entgelt €	Lehrgangs- entgelt €	Prüfungs- entgelt €	Summe €
1. Laufbahnlehrgang für den mittleren nichttechnischen Dienst	36,00	3.150,00 <small>(3 x 1.050,00)</small>	150,00	3.336,00
2. Lehrgang I für Angestellte	36,00	1.680,00 <small>(2 x 840,00)</small>	170,00	1.886,00
3. Lehrgang Verwaltungsfachwirt	36,00	3.572,00 <small>(1. Rate 1.190,00 2. und 3. Rate je 1.191,00)</small>	170,00	3.778,00
4. Brückenkurs (200 Std.) zum Verwaltungsfachwirt	36,00	800,00 <small>(2 x 400,00)</small>	170,00	1.006,00
5.1 Verwaltungsfachangestellte				
a) Dienstbegleitende Unterweisung	36,00	1.470,00 <small>(3 x 490,00)</small>		
b) Abschlusslehrgang		455,00	150,00	2.111,00
c) Ergänzungsprüfung			50,00	50,00
5.2 Brückenkurs (140 Std.) zum Verwaltungsfachangestellten				
bei 6 - 7 Teilnehmern	36,00	1.260,00	150,00	1.446,00
bei 8 - 9 Teilnehmern	36,00	1.050,00	150,00	1.236,00
bei 10 - 11 Teilnehmern	36,00	840,00	150,00	1.026,00

ab 12 Teilnehmer	36,00	630,00	150,00	816,00
6. Seminar für Ausbilder	36,00	480,00	140,00	656,00
7. Rückgabe des Hausarbeitsthemas				20,00

II. Entgelte für besondere Leistungen als zuständige Stelle

1. Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte				250,- bis 500,-
2. Aufforderung an den Ausbildenden, Mängel zu beseitigen				10,- bis 50,-
3. Untersagung des Einstellens und Ausbildens				100,- bis 250,-
4. Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungszeit				10,- bis 50,-
5. Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit				10,- bis 50,-

III. Entgelte für Seminare, Sondertagungen/Sonderlehrgänge und für Bewerberauswahlverfahren

Sind kostendeckend zu berechnen.

IV. Andere Entgelte

➤ Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen - pro Vorgang				10,00
➤ Erstellung Zweitschriften von Zeugnissen Der Betrag wird auch fällig, wenn eine Zweitschrift aufgrund fehlerhafter persönlicher Daten notwendig wird.				44,00
➤ Erstellung Zweitschriften von Zeugnissen, weil die Abschlussnote vom Berufsschulzeugnis einfließen soll				66,00

V. Entgelte aus Vermietung

➤ Raum 12 und Raum 14		täglich		75,00
➤ Raum 26 und Raum 27		täglich		50,00

(Ausstattung: Tafel, Tageslichtprojektor)
Vermietung erfolgt nur, wenn Räume leer stehen.

VI. Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif gilt ab dem 01.01.2009.

VII. Schlussbestimmungen

1. Für Lehrgänge, die nach dem 02.12.2005 und vor dem 24.11.2006 begonnen wurden behält der Entgelttarif vom 02.12.2005 Gültigkeit.
2. Für Lehrgänge, die nach dem 24.11.2006 und vor dem 31.12.2007 begonnen wurden behält der Entgelttarif vom 26.11.2006 Gültigkeit.
3. Für Lehrgänge, die nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.12.2008 begonnen wurden behält der Entgelttarif vom 30.11.2007 Gültigkeit.

3. Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut“ hat in ihrer Sitzung am 19.11.2008 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt.

gez. Zalenga
Verbandsvorsteher

B. Sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes

1. Berufung neuer Prüfungsausschussmitglieder

Für die Abnahme von Prüfungen in der Berufsausbildung „VFA“ hat die zuständige Stelle gemäß § 39 und 40 BBiG Prüfungsausschüsse zu berufen. Dies erfolgt jeweils für die Dauer von 5 Jahren. Diese Frist läuft zum Mai 2009 aus, d. h. es werden neue Arbeitnehmer – und Arbeitgebervertreter sowie Vertreter der Berufsschulen berufen, um eine paritätische Besetzung der Ausschüsse sicherzustellen. Die Aufforderungen, geeignete Kandidaten vorzuschlagen, wurden an die Zweckverbandsmitglieder (Kreisverwaltungen Oder-Spree, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und die Städte Cottbus, Frankfurt/Oder), sowie die Gewerkschaft Verdi und das Bildungsministerium versandt. Die Meldefrist läuft bis zum 2. Februar 2009. Sollten Sie an einer Mitarbeit interessiert sein, so richten Sie bitte Ihre Bewerbung an Ihren Landkreis oder als Arbeitsvertreter an die Gewerkschaft Verdi (Cottbus).

Welche Aufgaben erwarten Sie als Prüfungsausschussmitglied, bzw. was erwarten wir von Ihnen?

Zum einen erwarten wir von Ihnen fachliche Kompetenz zumindest in einem der zu prüfenden Unterrichtsfächer (siehe Lern- und Stoffverteilungsplan VFA auf der Homepage www.studieninstitut-beeskow.de). Zum anderen sollten Sie persönlich geeignet sein, d. h. Sie sollten an der Tätigkeit interessiert sein, im Umgang mit schwierigen (Prüfungssituation) Situationen erfahren sein, über Ausdauer und Ehrgeiz verfügen, die gleichen Prüfungsfragen in ca. 40 verschiedenen Beantwortungsvarianten zu lesen, deren Wertgehalt zu bewerten und dabei fair und natürlich rechtlich korrekt zu bewerten.

Wir setzen Sie dann zur Erst- und Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten unserer VFA ein. Die Korrekturzeiten sind in der Regel in den Sommerferien, bzw. über den Jahreswechsel. Auch nehmen Sie an den fachpraktischen Prüfungen der VFA teil. Dort können Sie selbst Prüfungsfragen stellen und sind an der Bewertung beteiligt. Da Sie als Mitarbeiter in der Kommunalverwaltung im Regelfall über fachliche und persönliche Kompetenz verfü-

gen und zum Teil doch davor zurückschrecken zukünftig Prüfungsleistungen gerecht zu bewerten, haben wir ein hoffentlich interessantes Angebot für Sie.

Um Sie auf die neue Aufgabe optimal vorzubereiten, bieten wir Ihnen am

8. und 9. Mai 2009 in Erkner

eine 2-tägige kostenlose Fortbildungsveranstaltung an. Lediglich die eigenen Reisekosten und das Abendessen zahlen Sie selbst.

Dabei werden Sie unterwiesen, wie man schriftliche Prüfungsleistungen bewertet, wie Schwerpunkte gewichtet werden, die Punkteverteilung erfolgen kann, wie ihre Bewertung, für am Prüfungsverfahren Beteiligte, nachvollziehbar ist, vor allem gerichtlicher Prüfung standhält, aber auch wie die fachpraktische Prüfung abzulaufen hat.

Es werden echte Prüfungsgespräche simuliert, in denen sich jeder als Prüfer ausprobieren kann. Der Erste Einsatz würde dann im Juni/ Juli/ Aug. 2009 erfolgen.

Ich würde mich freuen, hiermit Ihr Interesse geweckt zu haben. Bei Interesse können Sie auch gern im Studieninstitut anrufen. Frau Grönke berät Sie gern. Übrigens wird diese Tätigkeit nach der geltenden Entschädigungsregelung vergütet. Diese Beträge richten sich nach dem zeitlichen Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeit, sowie nach Anzahl der Prüfungsgruppen bzw. Einzelprüfungen.

2. Verabschiedung von Herrn Eckhard Lietz / Vorstellung der neuen Dozentin

Mit dem Ablauf des Monats November 2008 erreichte unser langjähriger hauptamtlicher Dozent, Herr Eckhard Lietz, nun seinen wohlverdienten Ruhestand. Seit 1992 war er für das Niederlausitzer Studieninstitut als Dozent in den Fächern: Allgemeines Verwaltungsrecht, Kommunales Verfassungsrecht und Ordnungsrecht tätig. Unzählige Auszubildende und Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltungen durften seinem Unterricht beiwohnen und haben gelernt, ihren beruflichen Alltag mit der notwendigen Rechtsicherheit zu meistern. Vielen Dank, Herr Lietz! Das Team des Niederlausitzer Studieninstitutes wünscht Ihnen noch viele schöne und erholsame Jahre.

Wie in der Zweckverbandsversammlung am 19.11.2008 beschlossen, freuen wir uns aber auch unsere neue hauptamtliche Lehrkraft, Frau Steffi Bodien, begrüßen zu dürfen. Frau Bodien hat nach dem Abschluss des Jura-Studiums eine eigene Anwaltskanzlei geleitet, sowie unter anderem für das NSI zahlreiche Lehraufträge in nebenamtlicher Form abgeleistet. Für den beruflichen Wechsel gibt Sie ihre Kanzlei auf und wird sich ausschließlich der Lehre widmen. Aufgrund der brillanten Evaluation, die uns für den Unterricht bei Frau Bodien vorliegen, freuen wir uns eine so engagierte und fachlich versierte Kollegin in unseren Reihen haben zu dürfen. Wir hoffen auf eine langjährige und gute Zusammenarbeit.

3. Änderung der Entgeltordnung / Umlage 2009 / wirtschaftliche Entwicklung des Niederlausitzer Studieninstitutes

Wie Sie dem Bekanntmachungsteil entnehmen können, haben sich die Entgelte in den Lehrgängen

Verwaltungsfachangestellte (VFA)
Verwaltungsfachwirt (VFW)
Angestelltenlehrgang I (AL I) und
Ausbildung der Ausbilder (AdA)

geringfügig verändert. Diese Neufassung der Entgeltordnung wurde in der Zweckverbandsversammlung vom 19.11.2008 von den Verbandsmitgliedern beschlossen. Grund dafür ist, die seit Jahren defizitären Lehrgänge allmählich den Anforderungen aus der KLR anzupassen. Gesondert verwiesen sei hier auf den Brückenlehrgang zum / zur VFA. Alle Auszubildenden, die die Abschlussprüfung nicht im ersten Anlauf schaffen, haben ein besonderes Interesse an der Durchführung eines Brückenlehrganges, da dieser optimal auf die 1. Wiederholungsprüfung vorbereitet. Dies hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt. Allerdings schwankt in diesem Kurs die Teilnehmerzahl stark. Bei nur sehr wenig Teilnehmern müssten wir die Durchführung zurückweisen, da keine Kostendeckung erzielt wird. Um den Ausbildungskörperschaften hier entgegen zu kommen, gibt es ab 01.01.2009 eine Staffelung des Entgelts entsprechend der Teilnehmerzahl. Das heißt, schon mit 6 Teilnehmern kann der Lehrgang beginnen, jedoch wären die Stundensätze dann entsprechend hoch. Im Gegenzug bleibt jedoch die Umlage im Jahr 2009 bei 0,02 €/pro Einwohner erhalten. An der Auflage des Innenministeriums, die

seit Jahren zu hohe Rücklage zu verringern, wird ebenso gearbeitet. Zum einen erfolgte bereits in 2009 eine Investitionsförderung an den Landkreis Oder-Spree in Höhe von 153.000,00 €. Mit diesen Mitteln wird derzeit das Objekt des NSI, Spreeinsel 2, saniert. Dazu gehört die Erneuerung der Fenster, der Außenfassade, der Dachgeschossisolierung inklusive kleiner Umbaumaßnahmen. Auch wird das ganze Haus renoviert. Damit verbessern sich die Arbeits- und Lernbedingungen erheblich, aber auch an der Betriebskostenabrechnung wird dies erkennbar sein. Für das Jahr 2010 sind weitere 300.000,00 € für den Um- und Ausbau einer Nebenstelle in zentraler Lage des Institutsgebietes eingeplant. Grund dafür sind die katastrophalen Bedingungen, die seit dem Herbst 2009 in Cottbus gegeben sind. Die Unterbringung der VFA war in der Sandower Str. 19 (OSZ) geplant. Dies wären auch annehmbare Bedingungen gewesen. Aufgrund einer Eigenbedarfsmeldung mussten wir jedoch dieses Objekt wieder verlassen und sind nun mit den Klassen VFA, AL I, VFW in der Sandower Oberschule (Gotthold-Schwela-Str. 20) untergebracht. Die Bedingungen lassen mehr als nur zu wünschen übrig. Auch in Lübben verfügen wir nur über einen definitiv zu kleinen Unterrichtsraum. Diese Umstände sind so nicht länger hinnehmbar. Unser Ziel ist, in zentraler Lage (Cottbus oder Lübben) eine Außenstelle des Institutes zu etablieren, die allen Anforderungen entspricht. Von den beiden Verbandsmitgliedern liegen bereits Angebote vor. In Cottbus und Lübben stehen verschiedene Objekte zur Wahl. Bis zur nächsten Verbandsversammlung müssen nun kostenmäßige Angebote vorliegen und verglichen werden.

4. Abschluss des Lehrganges „Brückenlehrgang zur/zum Verwaltungsfachangestellten“

Am 27. Februar 2009 konnten alle Teilnehmer des 3. Brückenlehrganges zur/zum Verwaltungsfachangestellten diesen erfolgreich abschließen. Die Zeugnisübergabe erfolgte im feierlichen Rahmen am Niederlausitzer Studieninstitut in Beeskow.

Teilnehmer waren u. a. die Auszubildenden, die aufgrund hervorragender Leistungen vorzeitig die 3-jährige Ausbildung beenden konnten. Diese Leistungen haben sie auch in den Prüfungen bestätigt.

Besonders geehrt wurden:

**Frau Isabell Fischer (Landkreis Elbe-Elster) mit der Abschlussnote: 1,0 und
Frau Jana Kozlowski (Stadt Senftenberg) mit der Abschlussnote: 1,8.**





Herzlichen Glückwunsch!!!



5. Lehrgangsangebote

Lehrgang Ausbildung der Ausbilder

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 28 darf nur ausbilden, wer

- a) persönlich und
- b) fachlich

geeignet ist.

Die fachliche Eignung umfasst vor allem die für den jeweiligen Beruf erforderlichen berufsfachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse. In der Regel muss der Ausbilder über eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung verfügen.

Zur fachlichen Eignung gehören aber auch die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (§ 30 Abs. 1 und 2). Hierzu gehören z. B. Kenntnisse über einschlägige Vorschriften des BBiG, über das Berufsausbildungsverhältnis, die Planung von Berufsausbildungen und die Möglichkeiten zur Förderung von Lernprozessen.

Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse mussten gemäß § 30 Abs. 5 BBiG bis zum Jahr 2003 **und müssen wieder ab 1. August 2009** nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) durch ein Zeugnis oder einen anderen Nachweis nachgewiesen werden. D. h. Ausbilder müssen derzeit den gesonderten Qualifizierungsnachweis nach der AEVO nicht vorlegen. Die Bestimmungen nach dem BBiG, wonach Ausbilder persönlich und fachlich geeignet sein müssen, gelten jedoch unverändert weiter.

Angesichts der gestiegenen inhaltlichen Anforderungen und den gewachsenen pädagogischen Herausforderungen - auch in Anbetracht vielfältiger Problemlagen mancher Auszubildender- ist ein Mindestmaß an berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikation unverzichtbar. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des qualifizierten Fachkräftenachwuchses.

Für die ab 01.08.2009 geltende AEVO werden z. Z. im Bundesinstitut für Berufsbildung ein neuer Verordnungsentwurf und ein Rahmenstoffplan erarbeitet.

Es soll ein gleitender Übergang auf die neue Rechtslage gewährleistet werden, wobei natürlich auch all die Zeugnisse nach der derzeit geltenden AEVO weiterhin gültig sind.

Wir würden uns freuen, wenn Sie weitere Anmeldungen einreichen. Bitte vermerken Sie auch den gewünschten Unterrichtsort. Bereits vorliegende Anmeldungen werden natürlich berücksichtigt.

An dieser Stelle sei besonders darauf verwiesen, dass wir gern in Senftenberg den nächsten Ausbilderlehrgang beginnen möchten. Derzeit liegen 11 Anmeldungen vor. Wenn weitere 5 - 7 Anmeldungen eingehen, kann der Lehrgang beginnen. Ich bitte um Rückmeldung wenn Sie Bedarf in Ihrem Hause erkennen.

Angestelltenlehrgang I

Für den Unterrichtsort Lübben suchen wie noch Teilnehmer. Derzeit liegen 11 Anmeldungen vor. Mit ca. 18 Teilnehmern kann der Lehrgang beginnen.

„Qualifikation zu Führungskraft“

In 2009 soll der 3. Lehrgang „Qualifikation zur Führungskraft“ beginnen.

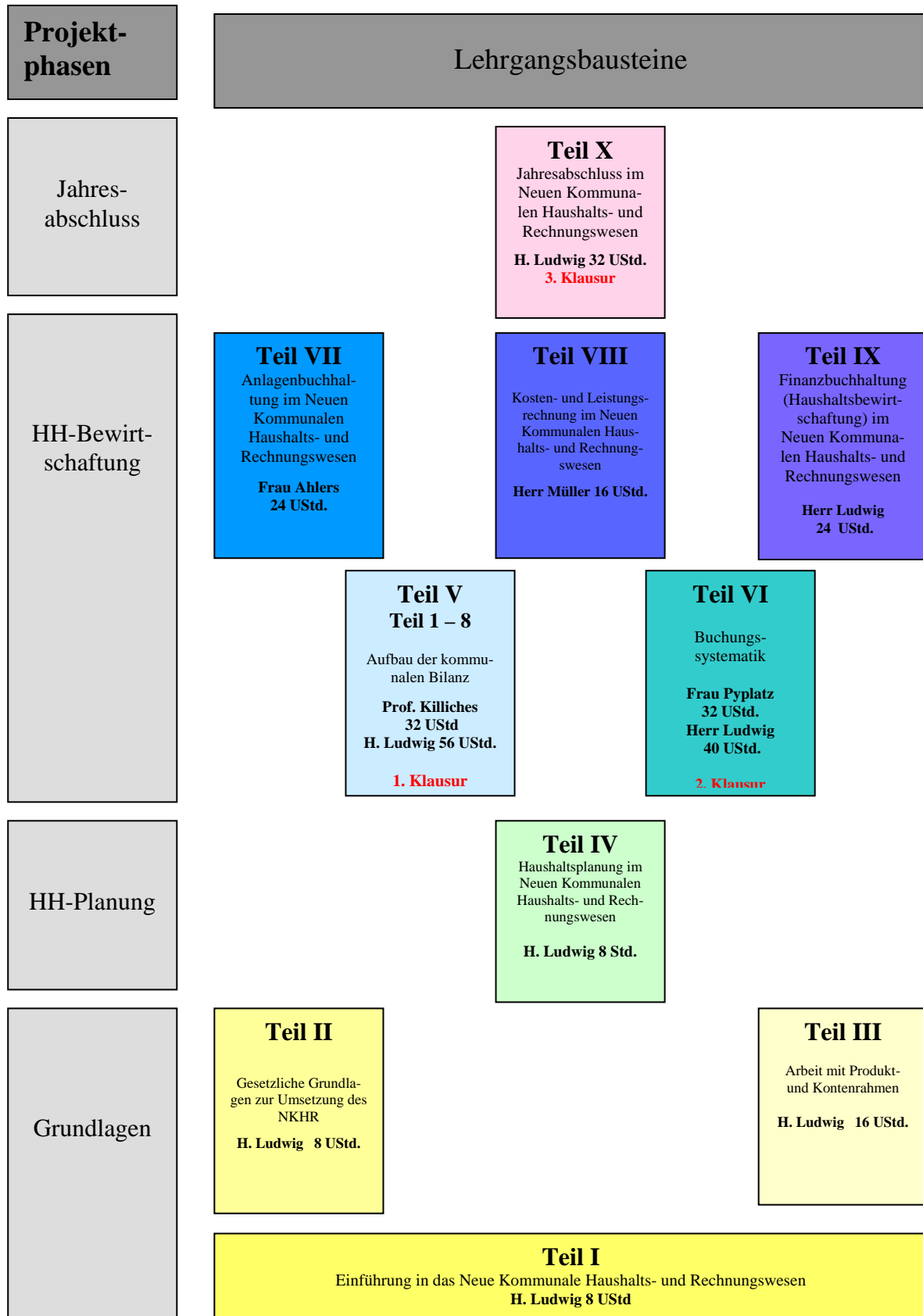
Bevor der 3. Lehrgang beginnt, werden alle Dozenten/innen zu einem Gespräch eingeladen, um die Inhalte noch besser aufeinander abzustimmen. Wenn notwendig, werden inhaltliche Korrekturen vorgenommen und über den Einsatz neuer Lernmethoden wird diskutiert. Die Notwendigkeit, angehende Führungskräfte diesen Lehrgang absolvieren zu lassen, ist nach wie vor groß. Bei aller fachlichen Kompetenz ist es doch die Kunst, Mitarbeiter zu motivieren und zu führen. Die Beherrschung dieser Kunst ist notwendig, um auch Verwaltungen erfolgreich in die Zukunft zu begleiten. Und eben gerade in Zeiten knappen Personals und ständig steigender Aufgaben erhält der Aspekt immer weiterreichende Dimensionen. Das heute gesparte Geld fehlt morgen eventuell an Kompetenz und Erfolg.

Finanzbuchhalter für kommunale Haushaltswirtschaft

Am 29.01.2009 hat der 6. Lehrgang in Cottbus begonnen. In diesem neuen Kurs findet nun das überarbeitete Lehrprogramm zum ersten mal Anwendung. Unterrichtsinhalte wurden überarbeitet und die Stundenumfänge z. T. geändert.

Die Übersicht der Ausbildungsinhalte stellt sich wie folgt dar:

Qualifizierung im Überblick



Gesamtstunden: 296

Eine **Zertifizierung erfolgt durch das Niederlausitzer Studieninstitut und die IHK Frankfurt (Oder)** bei einer regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Während des Lehrganges sind **drei schriftliche Leistungsnachweise** zu fertigen, in denen das erworbene Wissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu überprüfen ist. Diese haben einen zeitlichen Umfang von jeweils **120 Minuten** und werden von den Fachdozenten bewertet. Die Noten sind Bestandteil des Zertifikats.

Inhalt der ersten Abschlussarbeit sind die Bausteine I bis V. Die zweite Abschlussarbeit bezieht sich auf das Modul VI und die dritte Arbeit auf die Module VII – X. Bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers kann auf die Teilnahme an den Abschlussklausuren verzichtet werden. Als Nachweis für die Teilnahme am Lehrgang wird dann lediglich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die Gesamtdauer des Lehrganges wird voraussichtlich ein Jahr betragen. **Die Gesamtkosten des Lehrganges betragen: 2.450,23 €** Die erste Rate wird nach Beginn des Lehrganges, die zweite nach ca. ½ Jahr in Rechnung gestellt.

Anmeldungen für den nächsten Lehrgang sind möglich. Voraussichtlich wird dieser in Lübben stattfinden.

6. Beschluss der Zweckverbandsversammlung über die neue Prüfungsordnung für alle Lehrgänge (außer Verwaltungsfachangestellte)

In der letzten Zweckverbandsversammlung vom 19.11.2008 wurde eine neue Prüfungsordnung für die Fortbildungslehrgänge des Niederlausitzer Studieninstitutes beschlossen. Diese wird nun dem Berufsbildungsausschuss und dem Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt. Sie ist dann allgemeinverbindlich für alle Lehrgänge (außer VFA) und stellt sicher, dass in allen Kursen gleiche Prüfungskriterien gelten. Besonders hervorzuheben ist, dass die mündliche Prüfung durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt wird, d. h., die klassische Form (4 Teilnehmer sitzen den Ausschussmitgliedern gegenüber und beantworten deren Fragen) wird es nicht mehr geben. Wie bei der Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten wird eine fachpraktische Prüfung vollzogen, d. h., jeder Prüfling wird in Anwesenheit der Ausschussmitglieder (1 Vertreter Arbeitnehmer, 1 Vertreter Arbeitgeber und 1 Vertreter der zuständigen Stelle) einen praktischen Fall lösen. Der Prüfling hat eine Vorbereitungszeit, in der er sich Notizen zu dem vorgelegten Fall machen kann. Im Prüfungsgespräch erläutert er/sie, in der Rolle eines Sachbearbeiters in der Verwaltung, dem Bürger (ein Prüfungsausschussmitglied), wie er/sie den Fall löst, welche Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt etc. Diese Art der Prüfung hat sich als sehr viel praxisnäher und effektiver für alle Beteiligten erwiesen.

Für die verschiedenen Lehrgänge werden dann noch spezielle Prüfungsregelungen getroffen, die auf die Besonderheiten des Lehrganges eingehen. Somit ist es vor allem möglich, auch für den Finanz- und Bilanzbuchhalterlehrgang anerkannte Abschlüsse zu erlangen.

7. Fachbeitrag von Herrn Heimo Ludwig „Kommunales Forderungsmanagement immer wichtiger“

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) kommen vielfältige Herausforderungen auf die Kommunen zu. Veränderte Sichtweisen bzw. neu zu strukturierende Prozesse, überwiegend mit neuen Aufgaben versehen, bestimmen das neue Bild des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Damit rückt dann auch das kommunale Forderungsmanagement stärker in den Blickpunkt von Verwaltungsentscheidungen und politischer Beurteilung. Kamerale Kasseneinnahmereste als scheinbar fiktive Rechnungsgröße wird es nicht mehr geben. Stattdessen Forderungen, deren Werthaltigkeit einer dauerhaften Überprüfung unterzogen wird.

Ebenso wie die Verwaltung der kameralen Kasseneinnahmereste wird auch ein neu zu strukturierendes Forderungsmanagement ein Massengeschäft bleiben. Die Frage, die sich hier anschließt ist, was müssen die Kommunen organisatorisch tun, um alle Forderungen möglichst zeitnah in liquide Mittel umzuwandeln. Denn, was nützen ihnen Forderungen auf dem Papier, die nicht werthaltig sind oder erst nach langer Zeit beigetrieben werden können. Nach einer Studie aus dem Jahre 2003 wurden beispielsweise lediglich 19 % der ausgezahlten Unterhaltsvorschüsse von den Unterhaltspflichtigen in Deutschland zurückgezahlt. Da die Mobilität auch der Schuldner zunimmt und die häufig nicht stattfindende Ummeldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt erschwert wird, sind Schuldner fast nicht mehr auffindbar. Befristete Niederschlagungen von Forderungen sind oftmals die Folge, obwohl in vielen Fällen die Zahlungsfähigkeit durchaus gegeben wäre. Um den finanziellen Handlungsspielraum zu erweitern, müssen Kommunen das Potential eines strukturierten Forderungsmanagements erkennen und nutzen.

Die Bewertung von Forderungen und damit die Beurteilung der finanziellen Werthaltigkeit sollten mit Hilfe von Wertklassifizierungen erfolgen. Dadurch werden die Schuldner anhand ihrer derzeitigen Bonität eingestuft. Ziel einer solchen Klassifizierung ist, einen Überblick über die jeweiligen Außenstände und die Wahrscheinlichkeit der Beitreibung zu erhalten. Damit bekommt die Kommune ein wirkungsvolles Instrument zur Hand, mit dem

sie die Bearbeitung von bestimmten Forderungen vorrangig bestimmen kann. Sie kann entscheiden, wo Beitreibungsversuche Kostenaufwand ohne Erfolgswahrscheinlichkeit bedeuten oder eine weitere Kontaktaufnahme wegen der hohen Wahrscheinlichkeit eines Beitreibungserfolgs zwingend erfolgen sollte. Eine permanente Analyse der Schuldnersituation hat deshalb Vorrang, um Beitreibungsmaßnahmen in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis durchzuführen.

Es ist sinnvoll, die Vorgehensweise bei der permanenten Erfassung und Bewertung von Forderungen in einer „Forderungsrichtlinie“ festzulegen. Dies umso mehr, da im Anhang der Schlussbilanz die Bewertungsmethoden der einzelnen Bilanzpositionen ohnehin beschrieben werden müssen. Mit der Verbuchung von Forderungen erfolgt schon eine erste Selektion nach Adressaten und ihrer Realisierbarkeit. Forderungen werden wie folgt unterschieden:

Einwandfreie Forderungen

Einwandfrei sind Forderungen, wenn mit ihrem Zahlungseingang in voller Höhe zu rechnen ist. Es gibt keine Hinweise auf eine Nicht-Realisierbarkeit der Forderungen.

Zweifelhafte Forderungen

Zweifelhaft ist eine Forderung, wenn der Zahlungseingang unsicher ist und ein vollständiger oder teilweiser Forderungsausfall zu erwarten ist. Der genaue Forderungsausfall steht noch nicht fest, ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Uneinbringliche Forderungen

Uneinbringlich ist eine Forderung, wenn deren Ausfall endgültig feststeht. Es existiert damit die endgültige Gewissheit, dass der Forderungsausfall unumgänglich ist.

In den §§ 252, 253 HGB finden sich die wesentlichen allgemeinen Bewertungsvorschriften wieder. Der § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB definiert die Anwendung des Vorsichtsprinzips, welches im Imparitäts- und Realisationsprinzip konkretisiert wird. Das Realisationsprinzip bedeutet, dass Vermögenszuwächse nur bilanziert werden dürfen, wenn sie bis zum Abschlussstichtag auch realisiert wurden. Bei der Anwendung des Imparitätsprinzips geht es letztlich darum, alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen. Daraus lässt sich für die Bewertung von Forderungen das strenge Niederstwertprinzip ableiten, d.h., Forderungen werden gem. § 253 Abs. 3 HGB mit dem niedrigsten Wert angesetzt.

Einen großen Anteil an den Forderungen haben die befristeten Niederschlagungen. Der sorgfältige Umgang mit diesen Forderungen ermöglicht, den finanziellen Handlungsrahmen von Kommunen zu erweitern. Mit Hilfe einer in der „Forderungsrichtlinie“ festgelegten Wertklassifizierung werden die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Dabei werden natürlich auch die Schuldner einer individuellen Beurteilung unterzogen. Somit haben Kommunen ein kompaktes Instrument zur Hand, das es ihnen erlauben wird eine sach- und personenbezogene Beurteilung vorzunehmen. Oftmals scheitern gut gemeinte Absichten jedoch schon an den kommunalen Mitarbeiterkapazitäten im Forderungsmanagement.

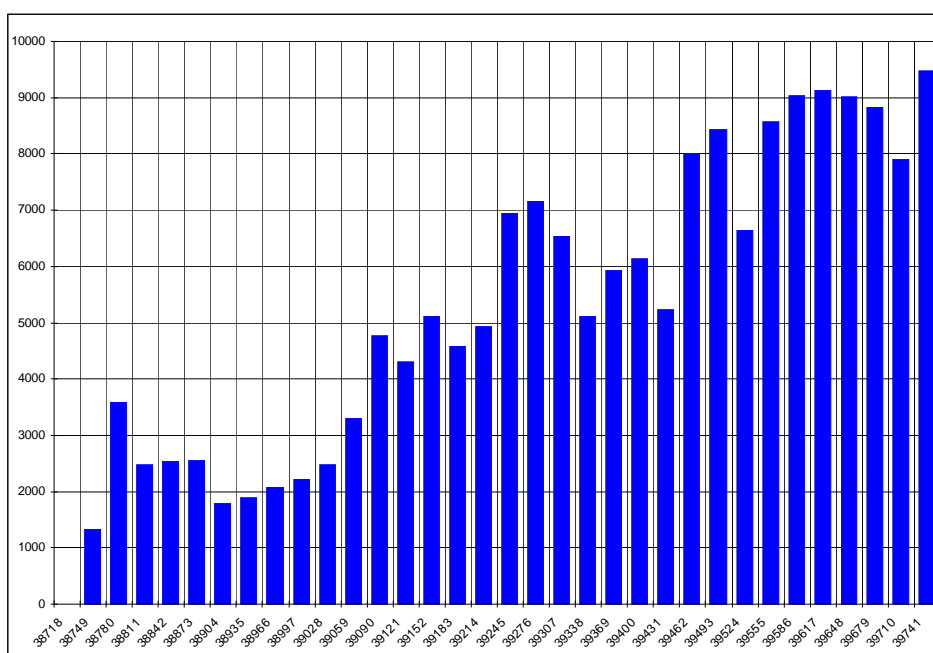
Oftmals ist eine strukturierte und konsequente Verfolgung von Forderungen mangels Zeit der Mitarbeiter kaum möglich. Die Werthaltigkeit von Forderungen hängt somit von den Mitarbeitern und deren Belastung im Tagesgeschäft ab. Dies erfolgt zu Lasten der Allgemeinheit und der gesetzestreuen Bürger, die ihren Verpflichtungen nachkommen. Häufig werden Sanktionen von Kommunalverwaltungen durch persönliche Kontakte zu politisch handelnden Personen hinausgezögert oder abgeschwächt. Eine Möglichkeit zur Unterstützung der Verwaltungen wäre die Hinzuziehung von privaten Dienstleistern, wie z.B. Anwaltskanzleien oder Inkasso-Unternehmen.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass nicht alle Forderungen von Dienstleistern begetrieben werden können oder dürfen. Die auch in der Bilanz unterschiedenen Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind hier der Maßstab. Vermietet eine Kommune Wohnungen oder verpachtet sie Garagen, so sind dies privatrechtliche Forderungen. Diese könnten unter den gleichen rechtlichen Bedingungen des §398ff. BGB abgetreten werden, wie es ein privater Vermieter tun könnte. Datenschutzrechtliche Bestimmungen wären z.B. im Falle einer vergünstigten Miete für Mitarbeiter zu beachten. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen, z.B. aus Gewerbesteuerbescheiden, dürfen nicht von Dritten begetrieben werden. Mit einem „Verkauf“ öffentlich-rechtlicher Forderungen würde eine Kommune ihre Hoheitsgewalt an Private übertragen. Das ist nicht erlaubt. Der Gesetzgeber hat die Vollstreckung für Kommunen so geregelt, dass sie durch eigene Mitarbeiter durchgeführt werden kann.

Bevor jedoch eine Hinzuziehung privater Dienstleister in die engere Auswahl kommt, sollten Kommunen alle eigenen Möglichkeiten ausschöpfen. Dazu gehört insbesondere die telefonische Kontaktaufnahme, Intensivierung der Maßnahmen oder auch Schaffung von Mitarbeiteranreizen.

Das Niederlausitzer Studieninstitut bietet zum Thema „Erfassung und Bewertung von kommunalen Forderungen“ ein praxisbezogenes Seminar an. Mehr Infos unter www.studieninstitut-beeskow.de oder Tel. 03366-520815 (Frau Grönke).

8. Entwicklung der Zugriffszahlen auf die Homepage www.studieninstitut-beeskow.de



Die Entwicklung der Zugriffszahlen auf unserer Homepage macht deutlich, dass der Nutzungsgrad sehr hoch ist. Die höchsten Zugriffszahlen werden erreicht, wenn Prüfungsergebnisse bereitgestellt werden. Auch das download-Verfahren für Unterrichtsmaterial hat eine hohe Zugriffszahl zur Folge. All dies macht deutlich, dass das Medium Internet allmählich zur Routine wird und die Vorteile eindeutig überwiegen.

9. Bewerberauswahlverfahren

Termine 2009	
18. März 2009	Ort: Cottbus
06. April 2009	Ort: Forst (Lausitz)
22. April 2009	Ort: Lübben (Spreewald) Anmeldeschluss: 20. März 2009

Das Bewerberauswahlverfahren vollzieht sich in zwei Phasen:

Phase 1: Der kombinierte Test

Der kombinierte Test beginnt mit dem Schreiben eines Diktates. Es folgen Aufgabenstellungen zur Terminplanung, Mathematik, Konzentrationsfähigkeit und Bürotätigkeit sowie die Beantwortung von 40 Fragen zu aktuellen politischen Themen, Zeitgeschichte, politisches System und zum Land Brandenburg.

Insgesamt haben die Teilnehmer ca. 1 ½ Stunden für diesen Testabschnitt Zeit. Das Diktat wird auf Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler geprüft. Bei den Aufgabenstellungen zur Terminplanung, Mathematik, Konzentrationsfähigkeit sowie Bürotätigkeit und den 40 Fragen ist das richtige Ergebnis entscheidend.

Phase 2: Der psychologische Test

Die Auswertung des eignungspsychologischen Tests unterscheidet sich in der Bewertung nach dem Alter und der Schulbildung des Testkandidaten.

In diesem Teil werden Testaufgaben gestellt, die u. a. folgende Fähigkeiten ermitteln sollen:

- ⇒ verbale Intelligenz
- ⇒ numerische Intelligenz
- ⇒ figurale Intelligenz
- ⇒ Merkfähigkeit
- ⇒ Allgemeinbildung

Die Auswertung des vorgenommenen Tests erfolgt in der Regel innerhalb von ca. 2-3 Wochen. Auf der Grundlage der Ergebnisse im Testverfahren gibt das Studieninstitut eine Empfehlung ab, ob der Bewerber für die Ausbildung

- ⇒ sehr geeignet
- ⇒ gut geeignet
- ⇒ geeignet
- ⇒ nur bedingt geeignet
- oder ⇒ nicht geeignet ist.

Die anmeldende Verwaltung trifft daraufhin die Entscheidung darüber, wer zum Vorstellungsgespräch eingeladen wird. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Eignungstest eingeladen wurden, ist im Regelfall größer als die der Ausbildungsplätze, die in den Verwaltungen zur Verfügung stehen. In jedem Falle trifft dann die Verwaltung, auf der Basis der dargestellten Säulen des Auswahlverfahrens, die für eine Einstellungsmaßgebende Entscheidung.



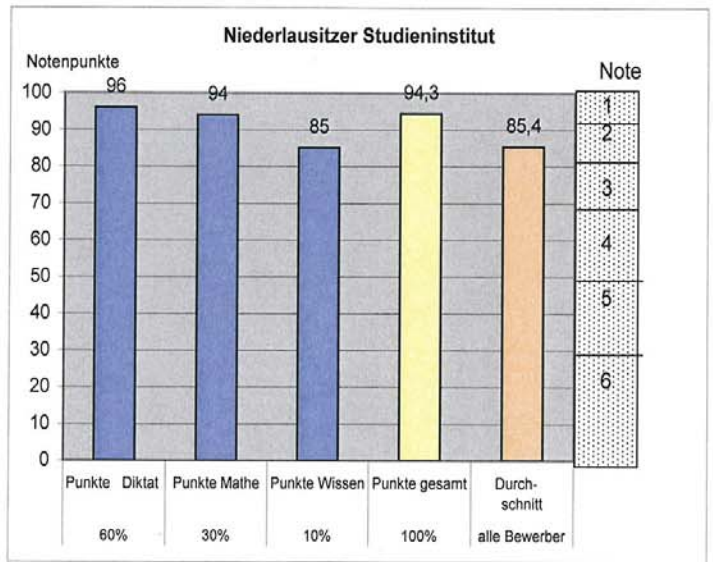
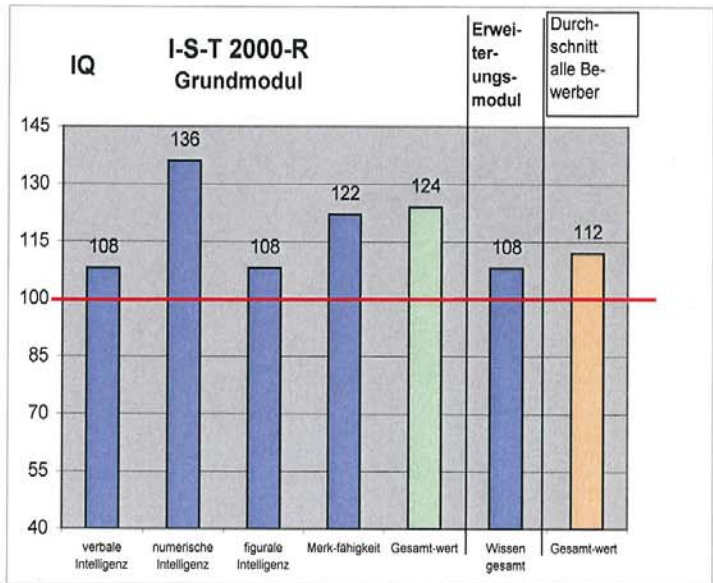
Wer nach der Teilnahme am Testverfahren wegen nicht ausreichender Leistungen nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen wird, kann an einem weiteren Auswahlverfahren unseres Instituts erst dann teilnehmen, wenn für das nächste Einstellungsjahr getestet wird! D. h. Bezug nehmend auf das Einstellungsjahr kann jeder Kandidat nur einmal getestet werden.

Musterauswertungen

Phase 1 und 2

mit entsprechender Empfehlung durch das Studieninstitut

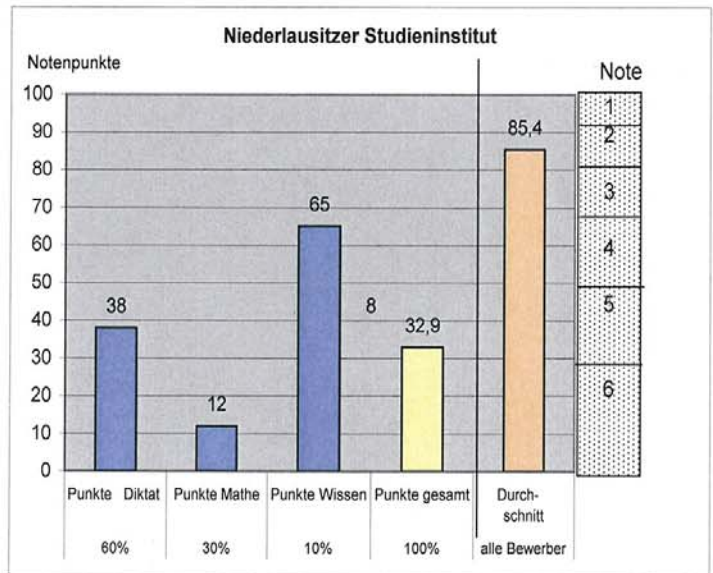
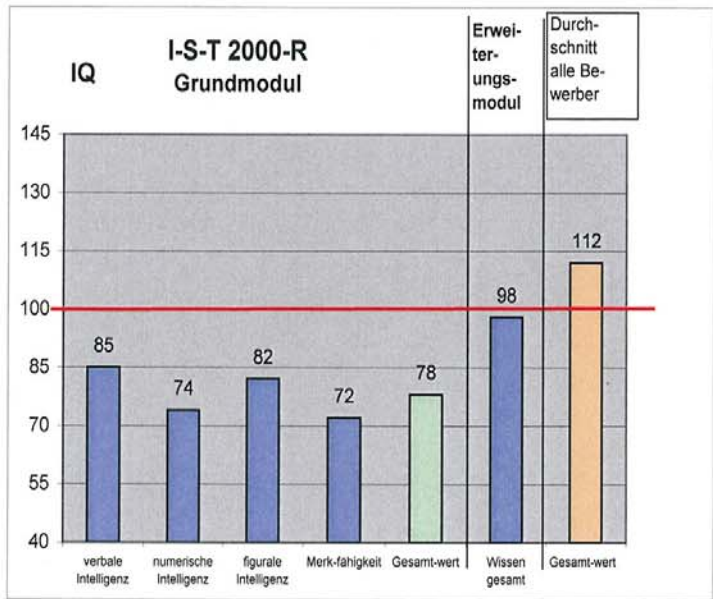
Name: 0 Vorname: 0 Geburtsdatum 00.01.1900



Empfehlung

I-S-T 2000-R Grundmodul Gesamtwert	Niederlausitzer Studieninstitut Gesamt	Insgesamt	Leistung Bewerberin entspricht
IQ Werte	Noten		
> 115	1 (100-92)	X	sehr gut geeignet
100 - 115	2 (<92-81)		gut geeignet
85 - 99,9	3 (<81-67)		geeignet
70-84,9	4 (<67-50)		nur bedingt geeignet
< 70	5/6 (<50)		nicht geeignet

Name: 0 Vorname: 0 Geburtsdatum 00.01.1900



Empfehlung

I-S-T 2000-R Grundmodul Gesamtwert		Niederlausitzer Studieninstitut Gesamt		68	Leistung Bewerberin entspricht
IQ Werte		Noten			
> 115		1 (100-92)			sehr gut geeignet
100 - 115		2 (<92-81)			gut geeignet
85 - 99,9		3 (<81-67)			geeignet
70-84,9	X	4 (<67-50)			nur bedingt geeignet
< 70		5/6 (<50)	X	X	nicht geeignet

Amt Burg (Spreewald)

Amt Borkowy (Blöta)

Der Amtsdirektor



Amtsverwaltung Burg (Spreew.) • Hauptstr. 46 • 03096 Burg (Spreew.) Internet: www.amt-burg-spreewald.de
Tel.: (03 56 03) 682-0 • Fax: (03 56 03) 68222 E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de • (ohne Signatur oder Verschlüsselung)

Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Spreewald 15848 Beeskow		STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG BEESKOW	
Eingang: am: 24. April 2008			
geöffnet:	Anlagen:	Ihr Geschäftszeichen / Datum: Sk	
		Mein Aktenzeichen:	

Einrichtungen:

Touristinformation - Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald)
Telefon: (03 56 03) 417 Telefax: 498
Amtsbücherei - Am Bahndamm 12b, im „Haus der Begegnung“
03096 Burg (Spreewald) Telefon: (03 56 03) 549

Amt/Abteilung: Auskunfts erteilt:
Ausbildungsleiterin Frau Balting

Durchwahl:
6 82-46

Datum:
2008-04-23

Einstellungstest am Niederlausitzer Studieninstitut Beeskow

Wir haben in diesem Jahr zum zweiten Mal den Einstellungstest am Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Beeskow im Rahmen des Bewerberauswahlverfahrens zur Einstellung von Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r durchführen lassen.

Die Durchführung und Auswertung des Einstellungstests durch das Studieninstitut stellt für uns eine große Erleichterung zur Auswahl der am besten geeigneten Bewerber dar, da sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht immer die Geeignetheit für den Beruf ergibt.

Wir werden auch zukünftig den Einstellungstest durch das Niederlausitzer Studieninstitut Beeskow zur Auswahl der am besten geeigneten Bewerber für die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten in Anspruch nehmen.

Im Auftrag

Balting

Landkreis Elbe-Elster Der Landrat



Landkreis Elbe-Elster • Postfach 17 • 04912 Herzberg (Elster)

Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Beeskow
Spreinsel 2
15848 Beeskow

NIEDERLAUSITZER STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG BEEKOW	
Einge- gangen am:	23. April 2008
geöffnet:	10.
Unser Zeichen Az: 11	

Dezernat/Amt Personal- und Organisations-
management / Personalamt
Ort, Straße,
Haus-Nr 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Str. 2
Ansprechpartner/in Christina Claus
Telefon/Telefax 03535/46-1203 / 03535/46-1326
E-Mail christina.claus@lkce.de

Ihr Zeichen

Datum:
15. April 2008

Referenz zum Bewerberauswahlverfahren des Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Beeskow

Das Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Beeskow führte das Bewerberauswahlverfahren für die Einstellungsjahre 2007 und 2008 im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ im Auftrag des Landkreises Elbe-Elster durch.


Das Bewerberauswahlverfahren des Niederlausitzer Studieninstitutes sichert die fachliche Ausrichtung auf den Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ und zudem eine wissenschaftliche Fundierung des Testverfahrens im Vergleich zu selbst erstellten Verfahren. Kosten und Nutzen des Bewerberauswahlverfahrens stehen außerdem in einem angemessenen Verhältnis.

Die aus dem Testverfahren resultierten Empfehlungen des Niederlausitzer Studieninstitutes ermöglichtem dem Landkreis Elbe-Elster so eine passgenaue und benachteiligungsfreie Bewerbervorauswahl im Rahmen des hausinternen Auswahlverfahrens.

Terminliche Vereinbarungen, organisatorische Abstimmungen und die Aufbereitung der Testergebnisse und Empfehlungen entsprachen den Erwartungen in jeder Hinsicht in bester Weise.

Der Landkreis Elbe-Elster kann das Bewerberauswahlverfahren des Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Beeskow vorbehaltlos empfehlen.

Im Auftrag


Katrin Noack
Amtsleiterin Personalamt

Preistabelle Bewerberauswahlverfahren

Stand: September 2007

Nr.	Beschreibung	Preis je Person und Verwaltung
1	Testverfahren pro getestete Person (von 1 bis 29 getestete Personen bei einer Verwaltung)	28,00 €
2	Testverfahren pro getestete Person (von 30 bis 49 getestete Personen bei einer Verwaltung)	26,00 €
3	Testverfahren pro getestete Person (50 und mehr getestete Personen bei einer Verwaltung)	24,00 €
4	Aushändigung der Testergebnisse Testverfahren für eine gemeldete Person wurde bereits an einem anderen Testtag durchgeführt	10,00 €
5	Testverfahren pro getestete Person, wenn diese Person von 2 Verwaltungen für den gleichen Testtermin genannt wird	19,00 €
6	Testverfahren pro getestete Person, wenn diese Person von 3 oder mehr Verwaltungen für den gleichen Testtermin genannt wird	16,00 €
7	Kosten für Personen, die zum Testverfahren angemeldet werden, jedoch nicht zum Test erscheinen	5,00 €

So können Sie uns erreichen

Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Spreeinsel 2
15848 Beeskow

Homepage: www.studieninstitut-beeskow.de
E-mail: info@studieninstitut-beeskow.de

Telefon 52 08 - 0
Fax 52 08 25 oder 52 08 26

Michaela Oelgeklaus Studienleiterin (komm.)

Gundula Grönke Leiterin GB Personal und Organisation 52 08 15
groenke@studieninstitut-beeskow.de

Egbert S. Piosik Leiter GB Aus- und Fortbildung 52 08 24
piosik@studieninstitut-beeskow.de

Beate Vonau Assistentin der Geschäftsleitung 52 08 13
vonau@studieninstitut-beeskow.de

Barbara Emmerich Mitarbeiterin der Geschäftsleitung 52 08 23
emmerich@studieninstitut-beeskow.de

Evelyn Stöwer SB Aus- und Fortbildung 52 08 17
stoewer@studieninstitut-beeskow.de

Christiane Astfalk SB Haushalt/Kostenrechnung 52 08 20
astfalk@studieninstitut-beeskow.de

Steffi Bodien Dozentin 52 08 16
bodien@studieninstitut-beeskow.de

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband „Niederlausitzer
Studieninstitut für kommunale Verwaltung“

Herausgeber: Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Die komm. Studienleiterin
Spreeinsel 2
15848 Beeskow

Redaktion: Die Geschäftsführung